

MUSIKTRÄGER-PRODUKTE

GEMA-Tarif für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf (handelsüblichen) Produkten mit ausschließlich Musikinhalten und deren Verbreitung (Kategorie 1)

Tarif VR-MT-H

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (zurzeit 7%)

01.01.2025

I. ANWENDUNGSBEREICH

Werden die Werke des GEMA-Repertoires auf einem Produkt (im Folgenden „Musikträger-Produkt“) der nachstehend geregelten Kategorie 1 für Träger mit ausschließlich Musikinhalten (CDs, Schallplatten, Kassetten, Audio-Datenträger, Musikvideos) vervielfältigt und verbreitet, kommen folgende Vergütungssätze zur Anwendung.

Die Vergütungssätze der Kategorie 1 (Musikträger) gelten für folgende Musikträger-Produkte:

- a) *Tonträger*, d.h. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf physischen Trägern mit ausschließlichen Audioinhalten (CDs, Schallplatten, Kassetten) und deren Verbreitung über den Fachhandel an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch oder als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, für Tonträger zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und für Tonträger, die zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Fachhandel) veröffentlicht werden.
- b) *Audio-Datenträger*, d.h. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf maschinell lesbaren Trägern und deren Verbreitung an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch oder als Beigaben zu Zeitschriften oder als Beigabe zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Fachhandel).
- c) *Musikvideos*, d. h. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Trägern mit Inhalten wie z. B. Videoclips oder Konzertvideos und deren Verbreitung über den Fachhandel an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch sowie als Beigaben zu Zeitschriften oder sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Musikvideoveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Fachhandel).

Die Vergütungssätze gelten nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires auf Musikträger-Produkten mit ausschließlich gemischten Inhalten (Filmvideos, Hörbücher und Hörspiele). Insoweit gilt der Tarif VR-MT-H, Kategorie 2.

II. VERGÜTUNGEN

1. Prozentvergütung

Die Vergütung für ein Musikträger-Produkt in der Kategorie 1 beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 10,89 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer). Ist der höchste Abgabepreis für den Detailhandel nicht durch den Hersteller veröffentlicht, gilt der nachstehende Absatz für die Berechnung.

Wendet der Hersteller im Inland empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung in der Kategorie 1 mit 9,25 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preislisten zur Verfügung zu stellen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für das Musikträger-Produkte der jeweiligen Kategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.

2. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehender Ziffer II.1 niedriger ist als die Mindestvergütung.

Die Mindestvergütung für ein Musikträger-Produkt in der Kategorie 1 beträgt 0,62 Euro.

3. Exporte

Für Exporte von Musikträger-Produkten der Kategorie 1, die ausschließlich Tonträger enthalten, gelten folgende Bedingungen:

a) Außereuropäische Länder

Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der Länder, in denen die Lizenz durch Gesetz festgelegt wird (wie z.B. USA und Kanada), wird für die Berechnung der Vergütung der für Verkäufe im Inland angewandte Preis zugrunde gelegt, nach dem die Vergütung entsprechend den von der GEMA festgelegten Bedingungen, einschließlich insbesondere derjenigen, welche die Mindestvergütungen betreffen, berechnet wird. Soweit der Hersteller die im Bestimmungsland angewandten Preise nachweist, gelten diese als Berechnungsgrundlage für die Vergütung, sofern die Landeswährung konvertierbar ist.

Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, in denen die Vergütung durch Gesetz festgelegt wird, ist die gesetzliche Vergütung zu entrichten. Die GEMA und der Hersteller können jedoch übereinkommen, auf diese Exporte - mit Ausnahme der Exporte nach USA und Kanada - die für Inlandsverkäufe geltende Preise und Bedingungen anzuwenden.

b) Europäische Länder

Für Exporte in europäische Länder werden die Vergütungen nach allen im Inland vereinbarten Bedingungen berechnet und bezahlt, wobei bei Exporten in ein EU-Land die inländischen Preise, bei allen anderen Exporten die Preise des Bestimmungslandes maßgeblich sind, sofern in letzterem Fall die Landeswährung konvertierbar ist. Können die Preise des Bestimmungslandes vom Hersteller nicht nachgewiesen werden, finden die inländischen Preise Anwendung.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

a) Produktgesamtheit

Musikträger-Produkte können aus einem oder mehreren Trägern bestehen; sie werden immer als eine Gesamtheit behandelt. Für die Festlegung der Produktgesamtheit gelten die vom Hersteller veröffentlichten Katalognummern, Artikelnummern (GTIN/EAN) o.ä..

Für Musikträger-Produkte, die neben Trägern mit ausschließlich Musikinhalten auch Träger mit gemischten Inhalten (Filmvideos, Hörbücher, Hörspiele, siehe Tarif VR-MT-H (Kategorie 2)) beinhalten, gilt die oben unter Ziffer II. geregelte Vergütung.

b) Anteilige Vergütung (Angemessenheitsprüfung)

Wenn auf einem Tonträger bzw. Musikvideo gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, gewährt die GEMA bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung einen Nachlass in Höhe von 50% auf die nach Ziff. II ermittelte Vergütung und erteilt dem Hersteller eine entsprechende Rechnung.

Voraussetzung ist hier, dass der Anteil der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires auf dem Produkt unter 10% liegt und der Hersteller für das entsprechende Produkt einen Nachlass für Tonträger bzw. Musikvideos mit gemischtem Repertoire-Inhalt beantragt. Auf Anforderung der GEMA legt der Hersteller eine Meldung unter Benennung von Titeln, Urhebern, Verlagen und ggf. Bearbeitern vor (Inhaltsmeldung), mit der er gegenüber der GEMA den vollständigen Nachweis führt, dass einzelne der wiedergegebenen Werke nicht zum Repertoire der GEMA gehören.

Für die Anteilsermittlung wird die Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoire ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtanzahl der wiedergegebenen Werke auf dem Produkt. Besteht das Produkt aus mehreren Trägern, so ist jeweils die Gesamtanzahl der GEMA-Werke auf den Trägern des Produkts und die Gesamtanzahl aller Werke auf den Trägern des Produkts ins Verhältnis zu setzen.

2. Umfang der Rechteeinräumung

Die Einwilligung der GEMA umfasst nur die von der GEMA wahrgenommenen Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind gesondert einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber im Hinblick auf das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zu Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Filmvideo (Filmherstellungsrecht) sind gesondert einzuholen.

Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung/Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA unter Einräumung der tarifgegenständlichen Rechte rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

4. Nutzungsmeldung

Die GEMA behält sich das Recht vor, eine Aufstellung über die mit dem Musikträger-Produkt vervielfältigten und verbreiteten Werke unter Benennung der beteiligten Urheber, Verlage und Bearbeiter zu verlangen.

5. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Hersteller geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

6. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Meldung ihrer Musikträger-Produkte zu den im Gesamtvertrag geregelten Bedingungen ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

7. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2025.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Informationen zur Anmeldung:

www.gema.de